

**Satzung über die Feststellung der Gemeinnützigkeit
der Städtischen Musikschule der Stadt Meerbusch vom 28. Mai 2004**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1556), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 25. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Städtische Musikschule ist eine von der Stadt Meerbusch getragene, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

Die Städtische Musikschule ist eine Bildungseinrichtung, deren wesentliche Aufgaben in der Förderung der musikalischen Bildung und Erziehung, durch die Vermittlung einer musikalischen Früherziehung und Grundausbildung, die Heranführung sowohl von Kindern und Jugendlichen als auch von Erwachsenen an die Musik und die Findung und musikalische Förderung von Begabten und der möglichen Vorbereitung auf eine anschließende musikalische Berufsausbildung liegen. Die Städtische Musikschule ist allgemein zugänglich gem. § 8 Gemeindeordnung NRW.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Die Städtische Musikschule ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Städtischen Musikschule Meerbusch dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Städtischen Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Stadt Meerbusch erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Städtischen Musikschule. Sie erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nur ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Eventuell vorhandenes Restvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung der Bildung oder Erziehung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 28. Mai 2004

Dieter Spindler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 09.06.2004 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.